

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Verkehrsausschuss	26.04.2016

Werbesäulen, Anfrage der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.02.2016, AN/400/2016, aus der Sitzung des Verkehrsausschusses am 01.03.2016

Die Anfrage lautet:

1. Wie viele neue Werbeträger werden noch im Kölner Stadtgebiet aufgestellt. Wie viele sind bisher aufgestellt worden und wie viele wurden dafür abgebaut? Wer ist hierfür zuständig? Bitte unterteilt nach Stadtbezirken.
2. Wie viele der bisher aufgestellten Werbeträger (Säulen, CityLights und MegaLights) mussten versetzt werden und was waren die Gründe hierfür?
3. Welche Kriterien werden bei der Auswahl der Standorte berücksichtigt und wie wird die Einhaltung dieser Kriterien überprüft
4. Wie will die Verwaltung zukünftig sicherstellen, dass keine Werbeträger mehr sicherheitsgefährdend aufgestellt und anschließend zeit- und kostenintensiv versetzt werden müssen? Wie kann sichergestellt werden, dass es zu keinerlei Beeinträchtigung für zu Fuß Gehende und Radfahrende, beispielsweise durch Einschränkung der Sichtachsen oder Nichteinhaltung der Sicherheitsabstände, kommt?
5. Obwohl es keine Verpflichtung zur Beteiligung der Bezirksvertretung gibt, scheint es sinnvoll, diese aufgrund ihrer Ortskenntnisse bei der Standortauswahl vorab zu beteiligen. Teilt die Stadtverwaltung diese Einschätzung? Wenn ja, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung die Beteiligung zu gewährleisten?

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.

Die Anzahl der vor dem Inkrafttreten des neuen Werbenutzungsvertrages vorhandenen Anlagen, die Zahl der neu vereinbarten Werbeanlagen und der Genehmigungsstand sind nachfolgend aufgelistet:

Werbeanlagentyp	alt vor dem 01.01.2015	neu lt. Werbenutzungsvertrag	genehmigt/aufgestellt	noch zu beantragen/aufzustellen
Stadtinformationsanlagen	566	350	320	30

Fahrgastunterstände	1260	1550	1163	387
City-Light-Säulen	1090 (alle Säulentypen)	300	277	23
Allgemeinstellen		500	500 (aus Bestand)	keine
Mega-Light-Anlagen	197	200	146 (Bestand)	54

Zurzeit werden bis zum 30.04.2016 im Zusammenhang mit dem Projekt „Kunst an Kölner Litfaßsäulen“ der Kunsthochschule Köln noch 200 der abzubauenen Allgemeinstellen zum Bekleben zur Verfügung gestellt.

Die Auflistung umfasst die im Straßenland frei stehenden Anlagen. Eine Unterteilung nach Stadtbezirken wird bei Bedarf nachgereicht.

Zuständig für die Genehmigungen sind das Bauaufsichtsamt und das Bauverwaltungsamt unter Beteiligung aller im Einzelfall betroffenen Dienststellen.

zu 2.

Bislang mussten 11 Anlagen wieder abgebaut oder umgebaut/versetzt werden. Eingehende Überprüfungen nach dem Aufbau haben in diesen Fällen ergeben, dass die Werbeanlagen tatsächlich so positioniert waren, dass die Sicht für den öffentlichen Verkehr beeinträchtigt werden könnte.

Aufgrund des neuen Werbenutzungsvertrages wurden bereits rd. 1250 Standorte für Stadtinformationsanlagen und City-Light-Säulen geprüft und von allen betroffenen Dienststellen beurteilt. Doch selbst bei Nutzung aller technischen Möglichkeiten zur Simulation und visuellen Darstellung des avisierten Standortes, kann die tatsächliche Positionierung der Anlage nach der Aufstellung zu einer anderen Beurteilung führen. Bedenkliche Standorte wurden bislang auf Kosten der Werbeunternehmen durch Abbauten oder Umsetzungen entschärft. Die Anzahl ist im Verhältnis zu der Menge der Anträge gering.

zu 3.

Für die Aufstellung von Werbeanlagen im Straßenraum mit einer Größe von mehr als 1 m² sind die Erteilung einer Baugenehmigung und einer Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme des Straßenlandes erforderlich. Hierzu müssen alle baurechtlich erforderlichen Planunterlagen eingereicht werden. Die Standorte werden im Zuge des Antragsverfahrens durch die beteiligten Dienststellen einer intensiven Prüfung unterzogen. Es werden bauordnungsrechtliche, bauplanungsrechtliche, verkehrliche und stadtgestalterische Gesichtspunkte geprüft. Denkmalschutz und der Schutz von Grün werden mit einbezogen. Insbesondere wird darauf geachtet, dass sich die Werbeanlagen in die Umgebung einfügen, keine störende Häufung am einzelnen Standort stattfindet und dass eine Verkehrsfährdung ausgeschlossen werden kann. Außerdem müssen die Regelungen des städtischen Werbenutzungsvertrages eingehalten werden. Die Standorte werden zum Teil in Einzelprüfungen der beteiligten Ämter, zum Teil im Rahmen von gemeinsamen Begehungen örtlich überprüft. Beteiligte Ämter in diesem Verfahren sind das Stadtplanungsamt, das Bauverwaltungsamt, das Bauaufsichtsamt, das Amt für Straßen- und Verkehrstechnik, das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen sowie das Amt für Denkmalschutz und Denkmalpflege.

Nach dem Aufbau der Anlage erfolgt eine Baukontrolle durch das Bauaufsichtsamt.

zu 4.

Die Standorte werden mit besonderer Sorgfalt geprüft. Hierbei werden alle Sichtbeziehungen und Sichtachsen, die zur Verkehrssicherheit gegeben sein müssen, berücksichtigt. Erfahrungen aus den vorliegenden kritischen Standorten fließen mit ein, so dass Umsetzungen künftig vermieden werden können.

zu 5.

Möglichkeiten der Einbindung der Bezirksvertretungen werden von der Verwaltung zurzeit geprüft. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die vom Konzessionär beantragten Standorte bewertet werden müssen und es sich bei der Erteilung einer Baugenehmigung um eine gebundene Entscheidung handelt. Das bedeutet, dass die beantragte Genehmigung zu erteilen ist, wenn keine bauordnungs-, bauplanungsrechtlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Sondernutzungserlaubnisse sind Ermessensentscheidungen, wobei das Ermessen durch den Werbenutzungsvertrag schon insoweit gebunden wurde, dass Art und Anzahl der Anlagen festgelegt wurden, grundsätzliche stadtgestalterische Vorgaben gemacht wurden und insbesondere das Stadtgebiet bereits in hochsensible, sensible und sonstige Zonen eingeteilt wurde. Der immer konkret standortbezogen zu stellende Antrag kann daher nur noch aus verkehrlichen Gründen abgelehnt werden oder wenn bezogen auf die jeweilige Straße ein Planungskonzept erstellt wurde, das die Aufstellung nicht zulässt. Steht das beantragte Vorhaben im Einklang mit dem Werbenutzungsvertrag und steht keiner der v.g. Gründe entgegen, kann ermessensfehlerfrei nur die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgen.

gez. Höing